

## Information zu behandelten Waren–Stand Mai 2017

### Inhalt

Was sind behandelte Waren?/ Welche Produkte sind betroffen?.....	1
Wichtige Termine und Übergangsregelungen.....	2
Kennzeichnungsvorschriften.....	2
Weitere allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung.....	3
Beschränkungen.....	3
Informationspflicht.....	3
Was müssen Sie als Hersteller oder Händler tun?.....	4
Bei Produktauslobungen .....	4
Bei eingesetzten/ enthaltenen bioziden Rohstoffen .....	4
Was tun bei Nicht-Genehmigungen von Wirkstoffen? .....	5
Wo finde ich Informationen über den Wirkstoffstatus? .....	5
Beispiele zu Kennzeichnungsvorschriften .....	6
Welche Hilfestellung kann CC geben?.....	9

### Was sind behandelte Waren?/ Welche Produkte sind betroffen?

Behandelte Waren sind Produkte, die selber keine Biozidprodukte sind, aber biozide Wirkstoffe enthalten, z.B. zur Eigenkonservierung oder zur Verhinderung von mikrobiologischem Befall.

Es kann sich um Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse handeln.

Beispiele:

- Sanitärsilikone
- Wandfarben
- Wasch- und Reinigungsmittel
  
- Antibakteriell ausgerüstete Erzeugnisse
  - Schuhe
  - Matratzen
  - Bekleidung
  - Gegenstände aus Holz
- etc.

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen stellen keine abschließende und vollumfassende Zusammenstellung dar!

## Information zu behandelten Waren–Stand Mai 2017

### Wichtige Termine und Übergangsregelungen

#### Seit 01. März 2017

dürfen behandelte Waren gemäß Art. 94 der Biozid-Verordnung 528/2012 nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn

- der verwendete Wirkstoff für die entsprechende Produktart genehmigt ist oder
- der verwendete Wirkstoff für die entsprechende Produktart in Anhang II Teil 1 der Verordnung 1062/2014 (notifizierte Wirkstoffe) gelistet ist und keine Entscheidung zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffes vorliegt oder
- ein Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffs für die entsprechende Produktart bis spätestens zum 1. September 2016 gestellt wurde

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, darf die behandelte Ware nicht mehr in Verkehr gebracht werden!

### Kennzeichnungsvorschriften

Die Kennzeichnungsvorschriften regelt Art. 58 (3) Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Es gibt **keine** untere Berücksichtigungsgrenze zur Kennzeichnungspflicht!

#### **Verpflichtend auf dem Etikett aufzubringen**

- wenn der Hersteller Angaben zu einer bioziden Eigenschaft der Waren macht
- wenn dies im Rahmen der Wirkstoffgenehmigung festgelegt wurde

#### **Trifft keine der beiden Bedingungen zu: keine Kennzeichnung!**

Trifft eines dieser Kriterien zu, müssen die folgenden Kennzeichnungselemente auf dem Etikett aufgebracht werden:

- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält
- die der behandelten Ware zugeschriebene biozide Eigenschaft (wenn zutreffend)
- die Bezeichnung aller Wirkstoffe, die in den Biozidprodukten enthalten sind
- die Namen aller in den Biozidprodukten enthaltenen Nanomaterialien mit der anschließenden Angabe „Nano“ in Klammern. Eine Angabe der Nanomaterialien ist nur erforderlich, wenn eine Kennzeichnungspflicht nach Artikel 58 (3) besteht! Enthält eine behandelte Ware Nanomaterialien, muss aber nicht nach Artikel 58 gekennzeichnet werden, weil z.B. keine Auslobung erfolgt oder ein enthaltener biozider Rohstoff noch nicht genehmigt wurde, müssen ggf. enthaltene Nanomaterialien nicht extra gekennzeichnet werden!
- Verwendungsvorschriften und Vorsichtsmaßnahmen, die wegen der enthaltenen bioziden Rohstoffe zu treffen sind

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen stellen keine abschließende und vollumfassende Zusammenstellung dar!

## Information zu behandelten Waren–Stand Mai 2017

Einzelne Kennzeichnungselemente können entfallen, wenn im Rahmen sektorspezifischer Rechtsvorschriften bereits mindestens gleichwertige Kennzeichnungsvorschriften für Biozidprodukte in behandelten Waren vorgesehen sind.

Dies kann ggf. zutreffen, z.B. für die Bezeichnung des Wirkstoffes, wenn er aus Kennzeichnungsvorgaben der CLP-Verordnung 1272/2008 bereits im Kennzeichnungsetikett benannt wird oder Vorsichtsmaßnahmen über P-Sätze bereits abgedeckt werden.

**Dies ist immer eine Einzelfall-Entscheidung pro Produkt!**

### Weitere allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

- Eine Kennzeichnung mit Gebrauchsanweisungen, einschließlich der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, muss erfolgen, wenn dies zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt erforderlich ist
- Die Kennzeichnung muss **deutlich sichtbar, gut lesbar und hinreichend dauerhaft** sein. Macht die Größe oder die Funktion der behandelten Ware dies erforderlich, muss die Kennzeichnung **in der oder den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats**, in dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht werden soll, auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden
- Bei behandelten Waren, die nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf besonderen Auftrag hin entworfen und ausgeführt werden, kann der Hersteller mit dem Verbraucher andere Arten der Übermittlung der relevanten Informationen vereinbaren.

### Beschränkungen

Mit der Wirkstoffgenehmigung können Beschränkungen des Inverkehrbringens festgelegt werden. Dies ist mit der jeweiligen Wirkstoffgenehmigung zu prüfen.

Beispiel C(M)IT/MIT (3:1):

Für den Einsatz als Schutzmittel für Produkte während der Lagerung zur Eigenkonservierung des Produktes gibt es Beschränkungen bei einer Einsatzkonzentration  $\geq 15$  ppm für folgende Produktarten

- Produkte für die breite Öffentlichkeit
- gewerbliche Produkte
- Flüssigdetergenzien

### Informationspflicht

Der Lieferant einer behandelten Ware stellt auf Antrag eines Verbrauchers diesem Verbraucher binnen 45 Tagen kostenlos Informationen über die biozide Behandlung der behandelten Ware zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen stellen keine abschließende und vollumfassende Zusammenstellung dar!

## Information zu behandelten Waren–Stand Mai 2017

### Was müssen Sie als Hersteller oder Händler tun?

#### Bei Produktauslobungen

Bei welchen Produkten machen Sie Angaben zu bioziden Eigenschaften?

Dies trifft Stoffe, Gemische und Erzeugnisse! Also z.B. Sanitär-silikone, Wandfarben, Detergenzien, antibakteriell ausgerüstete Erzeugnisse etc.

Achtung: keine Biozid-Produkte– also **keine** Desinfektionsmittel, Schimmelentferner, Klimaanlage-desinfektionsmittel etc!

Bei diesen Produkten müssen die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Art. 58 (3) Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 beachtet werden!

#### Bei eingesetzten/ enthaltenen bioziden Rohstoffen

Als Hersteller:

- Prüfen Sie, welche bioziden Rohstoffe Sie aktiv zusetzen
- Klären Sie mit Ihren Rohstofflieferanten, ob Konservierer über die eingesetzten Rohstoffe eingeschleppt werden
  
- Prüfen Sie, ob
  - der verwendete Wirkstoff für die entsprechende Produktart genehmigt ist oder
  - der verwendete Wirkstoff für die entsprechende Produktart in Anhang II Teil 1 der Verordnung 1062/2014 (notifizierte Wirkstoffe) gelistet ist und keine Entscheidung zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffes vorliegt oder
  - ein Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffes für die entsprechende Produktart bis spätestens zum 1. September 2016 gestellt wurde
  
- Liegt bereits eine Wirkstoffgenehmigung für die für Ihr Produkt relevante Produktart vor, z.B. Produktart 6 – Eigenkonservierung, prüfen Sie, welche Vorgaben für behandelte Waren hieraus resultieren.
  
- Prüfen Sie, ob Ihre Rohstofflieferanten von Biozid-Rohstoffen bestimmte Beschränkungen, Hinweise, etc. im Rahmen von Etiketten, technischen Informationen oder sonstigen Dokumenten weitergeben. Falls ja, muss geprüft werden ob hieraus Kennzeichnungsvorschriften für Ihre eigenen Produkte zu übernehmen sind.

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen stellen keine abschließende und vollumfassende Zusammenstellung dar!

## Information zu behandelten Waren–Stand Mai 2017

Als: Händler/Rebrander:

- Prüfen Sie, ob Ihre Lieferanten bestimmte Beschränkungen, Hinweise, etc. im Rahmen von Etiketten, technischen Informationen oder sonstigen Dokumenten weitergeben! Falls ja, muss geprüft werden ob hieraus Kennzeichnungsvorschriften für Ihre eigenen Produkte zu übernehmen sind!
- Kontaktieren Sie Ihre Lieferanten wenn Sie Produkte, wie z.B. Wandfarben, Sanitär-silikone, Detergenzien etc. vertreiben. Denken Sie daran, dass dies auch für Ihre Erzeugnisse gilt, die konserviert oder antibakteriell ausgerüstet sein können!
- Für Neuprodukte: Nehmen Sie eine Abfrage in Ihre Lieferantenvereinbarungen auf, ob es sich um eine behandelte Ware handelt. Wichtig: Ihre Auslobung kann sich von der des Lieferanten unterscheiden – klären Sie im Voraus mit Ihrem Lieferanten wie Sie das Produkt ausloben werden um ggf. zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften zu vermeiden! Lassen Sie sich vor Aufnahme der Produkte bestätigen, dass die eingesetzten bioziden Wirkstoffe für Ihre Produkte verwendet werden dürfen.

## Was tun bei Nicht-Genehmigungen von Wirkstoffen?

**Seit 01. September 2016 gilt:**

Nach der Entscheidung, den Antrag auf Wirkstoffgenehmigung abzulehnen, oder der Entscheidung, einen Wirkstoff für die betreffende Verwendung nicht zu genehmigen, darf eine behandelte Ware noch **180 Tage nach dem Datum der Entscheidung** in Verkehr gebracht werden. Inverkehrbringen bezeichnet die erste Bereitstellung eines Biozidprodukts oder einer behandelten Ware auf dem Markt.

## Wo finde ich Informationen über den Wirkstoffstatus?

Unter <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>

kann die Datenbank der ECHA zu den bioziden Wirkstoffen durchsucht werden.

Man erhält für jeden Wirkstoff eine Übersicht zum Genehmigungsstatus pro Produktart, z.B. für C(MIT)/ MIT (3:1):

Mixture of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one (EINECS 247-500-7) and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (EINECS 220-239-6) (Mixture of CMIT/MIT)	55965-84-9	6 - Preservatives for products during storage	(EU)2016/131	01/07/2017	01/07/2027	FR	Approved		
---	------------	---	--------------	------------	------------	----	----------	--	--

Quelle: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>

Über die Spalte Legal Act kann direkt auf die Durchführungsverordnung mit der Wirkstoffgenehmigung zugegriffen werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen stellen keine abschließende und vollumfassende Zusammenstellung dar!

## Information zu behandelten Waren–Stand Mai 2017

### Beispiele zu Kennzeichnungsvorschriften

#### Beispiel 1 - Wandfarbe mit einem Beschichtungsschutzmittel und einem Schutzmittel für Produkte während der Lagerung zur Eigenkonservierung

##### Fall 1:

##### **Auslobung**

- Es wird ausgelobt, dass ein Beschichtungsschutzmittel enthalten ist

##### **Status der enthaltenen bioziden Rohstoffe**

- das Beschichtungsschutzmittel ist für die Produktart 7 gemäß Verordnung 1062/2014 notifiziert aber noch nicht genehmigt
- das Schutzmittel für Produkte während der Lagerung zur Eigenkonservierung ist für die Produktart 6 gemäß Verordnung 1062/2014 notifiziert aber noch nicht genehmigt

**Da beide enthaltenen Wirkstoffe noch nicht genehmigt wurden, ist die Auslobung entscheidend.**

##### **Kennzeichnungspflichten:**

- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Wandfarbe Biozidprodukte enthält und die der Wandfarbe zugeschriebene biozide Eigenschaft  
z.B. „Enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz vor mikrobiellem Befall“ o.ä.
- die Bezeichnung aller bioziden Wirkstoffe die für die ausgelobte biozide Wirkung verantwortlich sind

**ACHTUNG: Zu benennen ist hierbei nur das Beschichtungsschutzmittel, das für die Auslobung der bioziden Eigenschaft verantwortlich ist!**

Das ebenfalls zugesetzte Schutzmittel für Produkte während der Lagerung zur Eigenkonservierung muss **nicht** benannt werden!

- Falls zutreffend: die Namen aller in den Biozidprodukten enthaltenen Nanomaterialien mit der anschließenden Angabe „Nano“ in Klammern
- Verwendungsvorschriften, einschließlich Vorsichtsmaßnahmen, die wegen der Biozidprodukte, mit denen die behandelte Ware behandelt wurde beziehungsweise die in dieser Ware enthalten sind, zu treffen sind.

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen stellen keine abschließende und vollumfassende Zusammenstellung dar!

## Information zu behandelten Waren–Stand Mai 2017

### Fall 2:

#### **Auslobung**

- Es wird ausgelobt, dass ein Beschichtungsschutzmittel enthalten ist

#### **Status der enthaltenen bioziden Rohstoffe**

- das Beschichtungsschutzmittel ist für die Produktart 7 genehmigt
- das Schutzmittel für Produkte während der Lagerung zur Eigenkonservierung ist für die Produktart 6 genehmigt

**Da beide enthaltenen Wirkstoffe genehmigt wurden, sind sowohl die Auslobung als auch die Vorgaben aus den Wirkstoffgenehmigungen zu beachten.**

#### **Kennzeichnungspflichten:**

- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Wandfarbe Biozidprodukte enthält und die der Wandfarbe zugeschriebene biozide Eigenschaft  
z.B. „Enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz vor mikrobiellem Befall“ o.ä.
- die Bezeichnung aller bioziden Wirkstoffe  
**ACHTUNG: Zu benennen sind beide biozide Wirkstoffe!**
- Falls zutreffend: die Namen aller in den Biozidprodukten enthaltenen Nanomaterialien mit der anschließenden Angabe „Nano“ in Klammern
- Verwendungsvorschriften, einschließlich Vorsichtsmaßnahmen, die wegen der Biozidprodukte, mit denen die behandelte Ware behandelt wurde beziehungsweise die in dieser Ware enthalten sind, zu treffen sind.

#### **Beschränkungen:**

Weitere Beschränkungen/ Verpflichtungen aus der Wirkstoffgenehmigung sind zu prüfen!

Kennzeichnungspflichten und Beschränkungen sind spätestens ab dem Datum der Wirkstoffgenehmigung anzuwenden!

## Beispiel 2 - Reinigungsmittel mit einem Schutzmittel für Produkte während der Lagerung zur Eigenkonservierung

### Fall 1:

#### **Auslobung**

- es werden keinerlei Hinweise auf biozide Eigenschaften etc. ausgelobt

#### **Status der enthaltenen bioziden Rohstoffe**

- das Schutzmittel für Produkte während der Lagerung zur Eigenkonservierung ist für die Produktart 6 gemäß Verordnung 1062/2014 notifiziert aber noch nicht genehmigt

#### **Kennzeichnungspflichten:**

Es bestehen **keine** Kennzeichnungspflichten nach Artikel 58 (3) Unterabsatz 2 der Biozidverordnung!

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen stellen keine abschließende und vollumfassende Zusammenstellung dar!



## Information zu behandelten Waren–Stand Mai 2017

### Fall 2:

#### **Auslobung**

- es werden keinerlei Hinweise auf biozide Eigenschaften etc. ausgelobt

#### **Status der enthaltenen bioziden Rohstoffe**

- das Schutzmittel für Produkte während der Lagerung zur Eigenkonservierung ist für die Produktart 6 genehmigt

#### **Kennzeichnungspflichten:**

##### **Das Produkt muss gemäß Artikel 58 (3) gekennzeichnet werden.**

Die Angabe als "Konservierungsmittel" ist zur Angabe der bioziden Eigenschaft ausreichend. Alle weiteren Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 58 (3) Unterabsatz 2 müssen zusätzlich aufgenommen werden.

#### **Beschränkungen:**

Weitere Beschränkungen/ Verpflichtungen aus der Wirkstoffgenehmigung sind zu prüfen!

Kennzeichnungspflichten und Beschränkungen sind spätestens ab dem Datum der Wirkstoffgenehmigung anzuwenden!

### Fall 3:

#### **Auslobung**

- es werden keinerlei Hinweise auf biozide Eigenschaften etc. ausgelobt

#### **Status der enthaltenen bioziden Rohstoffe**

- keine Eigenkonservierung
- es wird ein Schutzmittel zur Eigenkonservierung über ein enthaltenes Tensid eingeschleppt
- dieses eingeschleppte Schutzmittel für Produkte während der Lagerung zur Eigenkonservierung ist für die Produktart 6 genehmigt

#### **Kennzeichnungspflichten:**

##### **Das Produkt muss gemäß Artikel 58 (3) gekennzeichnet werden.**

Die Angabe als "Konservierungsmittel" ist zur Angabe der bioziden Eigenschaft ausreichend. Alle weiteren Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 58 (3) Unterabsatz 2 müssen zusätzlich aufgenommen werden.

#### **Beschränkungen:**

Weitere Beschränkungen/ Verpflichtungen aus der Wirkstoffgenehmigung sind zu prüfen!

Kennzeichnungspflichten und Beschränkungen sind spätestens ab dem Datum der Wirkstoffgenehmigung anzuwenden!

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen stellen keine abschließende und vollumfassende Zusammenstellung dar!



## Information zu behandelten Waren–Stand Mai 2017

### Welche Hilfestellung kann CC geben?

#### **Wenn Sie uns Ihre betroffenen Produkte\* mitteilen:**

(keine Biozid-Produkte– also keine Desinfektionsmittel, Schimmelferferner, Klimaanlageinfektionsmittel etc!)

- Prüfung, ob enthaltene biozide Rohstoffe für die Produktart genehmigt oder in Anhang II Teil 1 der Verordnung 1062/2014 (notifizierte Wirkstoffe) gelistet sind
- Prüfung, ob eine Entscheidung zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffes vorliegt
- Hilfestellung zu Fristen unter Berücksichtigung der enthaltenen Wirkstoffe
- Hilfestellung zu Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 58 (3) Unterabsatz 2

#### Wichtige Hinweise:

- Die Auswahl, welche Produkte betroffen sind, kann nur auf Ihrer Seite erfolgen, da abhängig von Ihrer Produktauslobung und Zusatzinformationen zu Wirkstoffen aus der Lieferkette!
- Aus den Rohstoffdaten liegen nicht immer Informationen z.B. zu enthaltenen Konservierern vor, somit kann eine Prüfung nur auf Basis der bei CC durch die Rohstoffdatenblätter bekannten Daten vorgenommen werden.
- Liegt CC keine 100%-Rezeptur vor, kann eine Information nur auf Basis der bekannten Inhaltsstoffe gegeben werden.

**Sollten Sie Unterstützung benötigen, lassen Sie es uns wissen. Gerne erstellen wir Ihnen ein entsprechendes Angebot nach Kenntnis der betroffenen Produkte und der gewünschten Prüfungen.**

Weitere Hilfestellung finden Sie im [Leitfaden der EU](#) mit häufig gestellten Fragen zu behandelten Waren.

#### Wichtiger Hinweis:

Die Informationen stellen keine abschließende und vollumfassende Zusammenstellung dar!